

Neufassung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Aldingen und Aixheim

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, die zur Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner dienen. Ferner können Personen bestattet werden, die mindestens 20 Jahre in Aldingen oder Aixheim gewohnt haben, sowie die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Auf einem Friedhof der Gemeinde kann auch bestattet werden, wer seine Wohnung in der Gemeinde wegen der Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. In den Urnenstelen und Urnengräbern können auch auswärtige Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder) von Gemeindeeinwohnern beerdigt werden.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf dem Friedhof, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen, gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- a) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einem früher erworbenen Doppelgrab beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- b) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt. Dies gilt in der Regel auch für Samstage. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 **Särge**

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.
Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (2) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Für die Erdbestattung in konventionellen Gräbern und Grabkammern dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden, es sei denn, dass ein Verstorbener in einem Metallsarg überführt werden musste.

§ 7 **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen, die Grabkammern öffnen und wiederverschließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre, soweit sie im Grabfeld für Erwachsene bestattet sind, 20 Jahre.

§ 9 **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab oder aus einem Urneneinzelgrab in ein anderes Urneneinzelgrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab oder einem Urneneinzelgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Doppelgrab oder einem Urnendoppelgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Einzelgrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden:

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Aldingen

1. Einzelgräber für Sargbestattung

- Einzelgrab
- Raseneinzelgrab, Grabkammer (pflegefrei)
- Einzelgrab für muslimische Bestattung

2. Einzelgräber für Urnenbestattung

- Urneneinzelgrab
- Urneneinzelgrab in der Urnenstele (pflegefrei)
- Urnenraseneinzelgrab (pflegefrei)
- Urnenraseneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld (pflegefrei)
- Urnenraseneinzelgrab im Friedhain (pflegefrei)

3. Doppelgräber für Sargbestattung

- Doppelgrab im alten Friedhofsteil, nur noch Zweitbestattungen
- Doppelgrab, Grabkammer (Tieferlegung)
- Rasendoppelgrab (pflegefrei) nur noch Zweitbestattungen
- Rasendoppelgrab, Grabkammer (pflegefrei)
- muslimische Bestattung

4. Doppelgräber für Urnenbestattung

- Urnendoppelgrab
- Urnendoppelgrab in der Urnenstele (pflegefrei)
- Urnenrasendoppelgrab (pflegefrei)
- Urnenrasendoppelgrab im Gemeinschaftsfeld (pflegefrei)
- Urnenrasendoppelgrab im Friedhain (pflegefrei)

Aixheim

1. Einzelgräber für Sargbestattung

- Einzelgrab
- Raseneinzelgrab (pflegefrei)

2. Einzelgräber für Urnenbestattung

- Urneneinzelgrab
- Urneneinzelgrab in der Urnenstele (pflegefrei)

3. Doppelgräber für Sargbestattung

- Doppelgrab
- Rasendoppelgrab (pflegefrei)

4. Doppelgräber für Urnenbestattung

- Urnendoppelgrab
- Urnendoppelgrab in der Urnenstele (pflegefrei)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Einzelgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensjahr ab.

(3) In jedem Einzelgrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Doppelgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird einen Monat vorher ortsüblich und durch Anschreiben an den Verfügungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 12 Doppelgräber

(1) Doppelgräber sind Grabstätten, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Doppelgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt entsprechend der im Rahmen der Zweitbelegung gemäß § 8 vorgeschriebenen Ruhezeit.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Doppelgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefengräber sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 a-h genannten Personen übertragen.

Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden und, soweit er die Bestimmungen des § 1 erfüllt, in dem Familiengrab bestattet zu werden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

- (8) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (9) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (10) In belegten Doppelgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit nach § 8 eingehalten wird.

§ 13 Urnengräber

- (1) Urneneinzel- und Urnendoppelgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urneneinzelgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) In einem Urnendoppelgrab können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnen einschließlich Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbstständig zersetzt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 13 a Rasengräber

Bei einem Rasengrab handelt es sich um ein pflegefreies Einzel- oder Doppelgrab für Erdbestattung und die Beisetzung von Aschen. Die Grabfelder werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Es gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- a) Außer der vom Friedhofsträger gesetzten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Dies gilt sowohl für die Grabplatten als auch für die Rasenflächen. Blumen, Gestecke etc. dürfen ausschließlich zur Beerdigung abgelegt werden. Dieser Grabschmuck wird 14 Tage nach der Beisetzung durch die Gemeinde kostenneutral entfernt. Jeglicher Grabschmuck, der nach dieser Zeit auf der Grabstätte abgelegt wird, wird von der Gemeinde umgehend kostenpflichtig entfernt. Außerhalb einer Beerdigung stehen für Blumen und Gestecke für die Rasengräber in zentraler Lage Blumenablagen zur Verfügung.
- b) Für Rasengräber (für Sargbestattung) und Urnenrasengräber:
Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Grabplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Diese werden durch die Gemeinde an den, durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz zur Beschriftung ausgehändigt. Das Verlegen erfolgt durch die Gemeinde. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zu übernehmen. Die Platten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Abholung, Beschriftung und Rückgabe der Grabplatte hat so zu erfolgen, dass diese Grabplatte innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung durch die Gemeinde verlegt werden kann.
Die Namen, Geburts- und Todesdaten sind durch einen Steinmetz einzufräsen.
Auf den Grabplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und Ornamente eingefräst werden. Als Ornamente sind insbesondere zugelassen: Wappen, Kreuze, Blumen o. ä.
Fotos sind nicht erlaubt.

- c) Für Urnenrasengräber im Gemeinschaftsfeld und Rasengräber im Friedhain:
Das Urnengemeinschaftsfeld und der Friedhain sind Anlagen, deren Gestaltung, Kennzeichnung, Pflege und Zuweisung der Gemeinde obliegt. Die Urnengemeinschaftsgräber und Gräber im Friedhain werden ohne Hinweis auf die Stelle der Beisetzung angelegt und mit einheitlichen Namensschildern an einem zentralen Platz abgebildet. Die Namensschilder werden von der Gemeinde bestellt und am Gedenkstein bzw. der Gedenkstele angebracht. Die Kosten für die Namenstafeln werden kostenecht berechnet und festgesetzt

IV. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof im Ortsteil Aldingen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Friedhof im Ortsteil Aixheim werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabmal festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen, spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der Beerdigung, Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Im Grabfeld für Mitbürger muslimischen Glaubens kann auf Grabmale verzichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metall verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein (Rückseite ausgenommen); Politur ist nicht zulässig.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber als Metall.
 - d) Firmenbezeichnungen (Steinmetze) dürfen nur unauffällig und nur auf der Rückseite des Grabmals angebracht werden.
 - e) Die Grabsteinplatten bei den Rasengräbern sind einheitlich gestaltet. Im Rasengrabfeld dürfen nur die von der Gemeinde beschafften Grabplatten verlegt werden.

- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
- | | |
|---|------------------|
| a) | Auf einstelligen |
| Grabstätten (Einzelgrab) mit einer Breite von | 50 - 70 cm |
| und einer Höhe einschließlich Sockel von | 65 - 150 cm |
| sowie Säulen mit einer Höhe von | 65 - 150 cm |
 - | | |
|--|-------------|
| b) Auf zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) mit einer Breite von | 90 - 130 cm |
| und einer Höhe einschließlich Sockel von | 65 - 150 cm |
 - | | |
|--|-------------|
| c) Auf einstelligen Grabstätten (Tiefengrab) | |
| mit einer Breite von | 70 - 90 cm |
| und einer Höhe einschließlich Sockel von | 65 - 150 cm |
| sowie Säulen mit einer Höhe von | 65 - 150 cm |
 - Ferner sind liegende Grabmale zulässig:
Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
 - Kindergräber
Die Gestaltung der Grabmale soll sich am Bestand orientieren.
Diese ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
 - | | |
|--|---------------------|
| f) | Auf Grabstätten für |
| Urnenbestattungen | |
| | bei liegenden |
| Grabmalen bis zu einer Fläche von | 65 x 45 cm, |
| bei stehenden Grabmalen mit einer Breite von | 40 - 45 cm, |
| und einer Höhe von | 50 - 70 cm, |
| | |
| sowie Säulen mit einer Höhe von | 50 - 70 cm. |

Grabstätten für Urnenerdbestattungen sind 65 x 45 cm groß. Diese Fläche darf durch Grabmal, Einfassungen oder sonstige Grabausstattung nicht überschritten werden.
 - Die Grabsteinplatte beim Rasengrab ist 60 x 50 cm groß. Einfassungen, Sockel o. ä. sind nicht zulässig, die Grabsteinplatte beim Urnenrasengrab ist 30 x 30 cm groß, Einfassungen, Sockel o.ä. sind nicht zulässig.
- (6) Der Sockel darf maximal 15 cm hoch sein.
- (7) Grabeinfassungen
- Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig. Die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern werden mit Trittplatten belegt. Diese Arbeiten werden von der Gemeinde durchgeführt, wenn die Untergrundverhältnisse es gestatten.
 - Im Gemeindeteil Aixheim werden auf Grabstellen, die vor dem Jahre 1995 erstbelegt wurden, Grabeinfassungen von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf deren Kosten erstellt. Damit sind Unterhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf deren Kosten durchzuführen. Private Trittplatten sind ausgebaut, die Grabzwischenräume wurden durch die Gemeinde eingesandet und werden von dieser unterhalten.
- (8) Die Fundamente für Grabmale werden von der Gemeinde, im Ortsteil Aixheim, auf Grabstellen, die vor dem Jahre 1995 erstbelegt wurden, von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf deren Kosten erstellt.

(9) Urnenstelen

Bei den Grabstätten in den Urnenstelen gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- a) Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Diese werden auf Anfrage an den jeweils beauftragten Steinmetz durch die Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Montage erfolgt durch die Gemeinde. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten. Die Beschriftung der Verschlussplatten hat innerhalb von sechs Monaten nach der Urnenbeisetzung zu erfolgen.
 - b) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind durch einen Steinmetz ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnenkammern anzubringen.
 - c) Die Schrifthöhe darf max. 30 mm betragen. Es sind erhabene, bronzefarbene Metallbuchstaben zu verwenden. Schriftart und die Gestaltung sind vorab mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
 - d) Auf den Verschlussplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und Ornamente angebracht werden. Als Ornamente sind insbesondere zugelassen:
Wappen, Kreuze, oder Metallblumen u. ä. aus Bronze mit einer maximalen Höhe von 10 cm, Fotos sind nicht erlaubt.
 - e) Das Anbringen von anderen Gegenständen an den Stelen sowie optische Veränderungen sind unzulässig. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte ist verboten. Außerhalb einer Beerdigung stehen für Blumen und Gestecke für die Urnenstelen in zentraler Lage Blumenablagen zur Verfügung
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bzw. Ortschaftsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) stehende Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 120 cm Höhe: 14 cm

bis 140 cm Höhe: 16 cm

ab 140 cm Höhe: 18 cm

Bei mehrteiligen Grabsteinen ist durch eine kraftschlüssige Verdübelung eine ausreichende Standicherheit herzustellen.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(2) Die Gemeinde führt in regelmäßigen Abständen eine Stand sicherheitskontrolle nach der BIV-Richtlinie durch.

(3) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen nach vorangegangener Benachrichtigung der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde gegen Kostenersatz auf Rechnung entfernt.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Einzelgräber und Urneneinzelgräber von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden

Diese Rechnung entfällt für Bestattungen, die ab 01.12.2011 erfolgen, da die Kosten für das Abräumen der Grabstelle bereits in den Bestattungsgebühren enthalten sind. Dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten wird ermöglicht, das Grabmal zur weiteren Verwendung durch einen Steinmetz entfernen zu lassen, oder nach vorheriger Anmeldung, während der Abräumaktion auf dem Friedhof abzuholen.

Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Abräumen des Grabfeldes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen, § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen und der Würde des Ortes entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
Im Grabfeld für Mitbürger muslimischen Glaubens kann statt der Bepflanzung eine gepflegte Rasenfläche angelegt werden.
- (8) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen, wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Ausgenommen hiervon sind Urnengrabstätten.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte, innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist, in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Einzelgräber und Urneneinzelgräber von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Doppelgräbern und Urnendoppelgräbern kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- 3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 23

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt;
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1);
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3), oder entfernt (§ 20 Abs. 1);

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Familiengräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01. Dezember 2016 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Aldingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Aldingen, den 27.11.2018

gez.
Ralf Fahrländer, Bürgermeister